

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Vermieter muss Kabelanschluss in Mietwohnung reparieren

Ein Vermieter ist verpflichtet, den defekten Festnetzanschluss in einer Mietwohnung zu reparieren, ebenso Telefon- und Kabelanschlüsse.

Das hat jetzt das Landgericht Berlin mit Urteil vom 01. Juli 2020 entschieden. Begründet wird dies damit, dass der Anschluss als Bestandteil der Mietwohnung mitvermietet sei. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Anschluss in der Wohnung vorhanden ist. Zudem berechne die Vermieterin für die Bereitstellung des Anschlusses Betriebskosten.

Den Mietern stehe daher gemäß § 535 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Herstellung eines funktionsfähigen Telefon- und Kabelanschlusses zu.

Die Reparatur des Anschlusses für Telefon, Internet oder Kabel in der Wohnung ist damit grundsätzlich Sache der Vermieterpartei. Diese Reparaturpflicht gehört zur mietvertraglichen Instandhaltungspflicht.